



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.753/1-V/4/88

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n

*Bundeskanzleramt  
Z 33 GE 08*  
Datum: 11. Mai 1988  
Von: 11. Mai 1988 *Per Sechser*  
Ihre GZ/vom *Dr. Pöntner*

Sachbearbeiter Klappe/Dw

Bernegger 2426 11 0502/1-IV/11/88  
25. März 1988

Betrifft: Entwurf einer Gebührengesetz-Novelle 1988

Der Verfassungsdienst übermittelt beiliegend 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten, mit der Note des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. März 1988, GZ 11 0502/1-IV/11/88, versendeten Gesetzentwurf.

6. Mai 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
**HOLZINGER**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Altmann*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.753/1-V/4/88

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
1010 W i e n

**DRINGEND**  
*- 9. Mai 1988*

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Bernegger	2426	11 0502/1-IV/11/88 25. März 1988

**Betrifft: Entwurf einer Gebührengesetz-Novelle 1988**

I.

Zu dem mit der o.z. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zum Titel:**

Anstelle des Wortes "getroffen" sollte das Wort "erlassen" verwendet werden.

**Zu Art. I Z 1 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 18) und Z 5 (§ 33 TP 19  
Abs. 4 Z 9):**

Z 1 sollte besser wie folgt lauten: "18. Anträge auf Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung nach landesgesetzlichen Vorschriften."

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sollte in § 33 TP 19 Abs. 4 Z 9 die mit den Ländern abgesprochene und im Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame

- 2 -

Maßnahmen bei der Besoldung der Landeslehrer, der Förderung des Wohnbaues, ua., gewählte Formulierung verwendet werden. Gemäß Art. 6 des genannten Vereinbarungsentwurfes soll bei der Gebührenbefreiung ausschließlich an das förderungsfähige Ausmaß im Sinne der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 geltenden bundesgesetzlichen Regelungen angeknüpft werden. Die Schaffung einer zusätzlichen Voraussetzung, nach der die Gebührenbefreiung nur dann gelten soll, wenn das geförderte Bauvorhaben auch der Art nach den entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen entspricht, ist in zweierlei Hinsicht problematisch: Einerseits werden damit Absprachen mit den Ländern mißachtet und andererseits wird ein unbestimmter Begriff eingeführt, der im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG nicht unbedenklich ist. Weiters könnte die Einführung dieser zusätzlichen Voraussetzung zum Vorwurf führen, der Bundesgesetzgeber wolle durch die Neuregelung im Gebührengesetz das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, bis zu einem gewissen Grad "unterlaufen".

Der Verfassungsdienst vermag auch die in den Erläuterungen zu Art. I Z 1 und 5 (auf Seite 2 2. Absatz 1. Satz) vertretene Auffassung nicht zu teilen, daß die Gebührenbefreiung für Anträge auf Wohnbauförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften und von Kreditverträgen für derartige Bauvorhaben einheitlich für das gesamte Bundesgebiet in der Form, wie es der Entwurf vorsieht, gestaltet werden müßte. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist ein Anknüpfen an Tatbestände auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig (vgl. Erk. vom 2. Dezember 1985, G 16/85 - 15), sodaß sich der Bundesgesetzgeber durchaus "an den länderweise verschiedenen zukünftigen Förderungsmaßnahmen orientieren" könnte. Damit soll freilich nicht gesagt werden, daß der Bundesgesetzgeber keine zusätzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Befreiung festlegen kann, wenn er an durch landesgesetzliche Regelungen geregelte Tatbestände anknüpft. Bei der Normierung solcher zusätzlichen Voraussetzungen sollte aber der Bundesgesetzgeber seine Gesetzgebungszuständigkeit nicht in der Weise in Anspruch

- 3 -

nehmen, daß er gesetzliche Regelungen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft konterkariert (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1985, G 2/85, zum Wiener Wohnungsabgabegesetz).

Letzlich meint der Verfassungsdienst, daß die in den Erläuterungen erwähnten Grenzen und Voraussetzungen ausdrücklich in den Entwurf aufgenommen und auf den Verweis auf die außer Kraft getretenen Bundesgesetze verzichtet werden sollte.

Zu Art. I Z 3 (§ 33 TP 16 Abs. 4):

Im Hinblick darauf, daß mit dieser Bestimmung dem § 12 des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 69/1969, derogiert werden soll, wäre eine formelle Aufhebung der zuletzt genannten Bestimmung in dieser Novelle (etwa in einem eigenen Abschnitt) ratslich.

Zum Abschnitt III:

Die Überschrift müßte statt "Vollzugsbestimmung" "Vollziehung" oder "Vollziehungsklausel" (vgl. Pkt. 20 der Legistischen Richtlinien 1979) lauten.

Zu den Erläuterungen:

Es fehlt ein Allgemeiner Teil der Erläuterungen. In diesem wären gemäß Pkt. 88, 90 und 94 der Legistischen Richtlinien 1979 der wesentliche Inhalt, die finanziellen Auswirkungen und die Kompetenzgrundlage anzuführen.

Zu den Erläuterungen zu Art. I Z 1 und 5 vgl. die Stellungnahme zu diesen Bestimmungen. Es wird angeregt, den zweiten Absatz auf Seite 6 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

- 4 -

"Die Gebührenbefreiung für Wohnobjekte, die nach landesgesetzlichen Vorschriften gefördert werden, soll weiterhin gewährt werden, allerdings mit der Einschränkung, daß das vom Land geförderte Bauvorhaben die am 31.12.1987 in den damals geltenden bundesgesetzlichen Bestimmungen bestimmte Grenze für die Förderungsfähigkeit nicht überschreitet."

## II.

Der Verfassungsdienst ersucht (einer Absprache zwischen den Koalitionsparteien entsprechend), in den vorliegenden Entwurf einer Gebührengesetz-Novelle 1988 noch folgende Bestimmung aufzunehmen:

"Abschnitt..."

Das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird, BGBl. Nr. 45/1968, wird wie folgt geändert:

'In Art. II werden nach der Wendung 'von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen' die Worte 'sowie die Erteilung von Meldeauskünften an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und deren Einsichtnahme in die Personenstandbücher' eingefügt.'"

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung hätten wie folgt zu lauten:

"Das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird, enthält in Art. II einige grundsätzlich verwaltungsabgabepflichtige Tatbestände, die auf Grund der genannten sondergesetzlichen Bestimmung in bestimmten Zusammenhängen von Verwaltungsabgaben befreit wurden. Dieser Ausnahmekatalog soll nunmehr für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften hinsichtlich der Entrichtung von

- 5 -

**Verwaltungsabgaben für Meldeauskünfte und für Einsichtnahmen in die Personenstandsbücher ausgedehnt werden."**

6. Mai 1988

Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Anschriftung:

